Wie beantrage ich eine OAW?

Telefonisch über die Servicehotline:

0761/ 2710 - 721

Das Service-Center ist erreichbar von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr.

online über:

Persönlich vor Ort:

Buchen Sie sich dazu einen Termin über:
https://www.jobcenter-freiburg.de/kontakt/#terminbuchung
Wählen Sie den Punkt **Beratung** und danach **Ortsabwesenheit**

Rückkehr persönlich melden:

Bei einer verspäteten Rückmeldung müssen Sie Ihre Gründe nennen. Liegt kein wichtiger Grund vor, so werden Ihre Leistungen für die Dauer von 3 Monaten um 10% gekürzt.

Jobcenter Freiburg,

Lehener Straße 77
79106 Freiburg

Oktober 2023

www.jobcenter-freiburg.de

jobcenter Freiburg

Ortsabwesenheit

von Kundinnen und Kunden im Bezug von Bürgergeld

jobcenter Freiburg

Was muss ich zum Thema Ortsabwesenheit wissen?

Wenn Sie sich nicht an Ihrem Wohnort oder in der Nähe Ihres zuständigen Jobcenters aufhalten oder verreisen (innerhalb oder außerhalb Deutschlands), sind Sie für uns nicht erreichbar. Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns rechtzeitig vorab darüber zu informieren und unsere Zustimmung einzuholen, wenn Sie für uns nicht erreichbar sind. Wenn wir damit einverstanden sind, dass Sie nicht erreichbar sind, erhalten Sie für diese Zeit weiterhin Bürgergeld und sind krankenversichert. Die Zustimmung können wir Ihnen grundsätzlich vor Reisebeginn erteilen. Bitte sprechen Sie uns rechtzeitig an.

Ihr Anspruch auf Bürgergeld erlischt, wenn Sie verreisen ohne uns vorab zu informieren. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich. Informieren Sie sich hierzu vorab bei Ihrem Jobcenter.

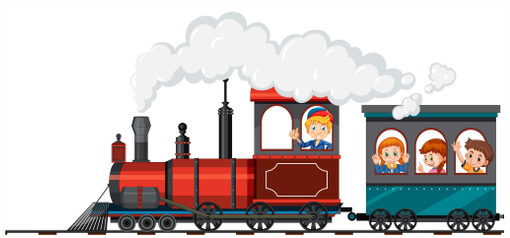

Bildquelle: brgfx auf freepik.de)

Behalten Sie die 3 Wochen im Blick

Solange Sie für längstens 3 Wochen im Kalenderjahr mit unserer Zustimmung nicht erreichbar sind, haben Sie Anspruch auf Bürgergeld. Wichtig: Unsere Zustimmung muss vor Reisebeginn erfolgen.

Für Personen, die während des Leistungsbezuges keiner Beschäftigung nachgehen, selbstständig tätig sind oder einen 520,- Euro Job ausüben, gelten die vorstehenden Regelungen.

Besonderheiten gibt es für folgende Personengruppen:

- Erwerbstätige Personen (mindestens 15 Stunden pro Woche) haben Urlaub und müssen diesen nur von Ihrem Arbeitgeber genehmigen lassen.
- Personen in einer Arbeitsgelegenheit können innerhalb von 6 Monaten nach Abstimmung mit dem Maßnahmeträger und der Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners maximal 10 Werktage frei nehmen und ortsabwesend sein.
- Personen, die bereits Arbeitslosengeld I von der Agentur für Arbeit bezogen haben und währenddessen in einer genehmigten Ortsabwesenheit waren, bekommen diesen Zeitraum auf die 3 Wochen angerechnet, wenn es im selben Kalenderjahr war.
- Personen die Arbeitslosengeld I von der Agentur für Arbeit beziehen und ergänzend Leistungen vom Jobcenter erhalten brauchen die vorherige Zustimmung des Jobcenters.
- Für Eltern mit Kindern unter 3 Jahren benötigt der Elternteil, welcher sich um die "Erziehung" des Kindes kümmert, keine Zustimmung des Jobcenters. Für den anderen Elternteil gelten die allgemeinen Regelungen.
- Kinder, Schüler und Studenten können in den Ferien oder Ihrer Freizeit ohne vorherige Zustimmung verreisen.
- Personen, die nicht erwerbsfähig sind, brauchen keine Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners.
- Für Personen die arbeitsunfähig sind, gelten die allgemeinen Regelungen.
- Selbständige Personen, die einen Gewinn von mehr als 520 € monatlich erzielen benötigen keine Zustimmung, wenn der persönliche Ansprechpartner informiert ist und die Abwesenheit zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist.